

# ***Württembergischer Judo-Verband e.V.***



## **Verfahrensordnung für das Prüfungswesen**

Stand: 30.11.2007

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil .....	3
1. Prüfungsberechtigung.....	3
2. Lizenzvergabe .....	3
3. Lizenzgültigkeit und -verlängerung .....	3
4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB.....	3
5. Prüfungskommission.....	4
6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer.....	4
7. Durchführungen von Kyu-Prüfungen.....	4
8. Durchführungen von Dan-Prüfungen .....	5
9. Wartefristen bei Prüfungswiederholung .....	5
10. Zulassungsvoraussetzung .....	5
11. Mindestalter und Vorbereitungszeiten.....	6
12. Wettkampferfolge.....	7
13. Vergabe durch Anerkennung .....	8
14. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden.....	8
15. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote.....	8
16. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung .....	9
17. Schlussbestimmungen.....	10
B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung).....	11
C. Schlagwort-Verzeichnis.....	12

## **A. Allgemeiner Teil**

In Württemberg organisiert der WJV für seinen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Judo und führt sie durch. Die Prüfungsordnung bestimmt den Inhalt für diese Prüfungen, die Verfahrensordnung legt die technische Abwicklung der Prüfungen fest. Zur Vereinfachung wurde in dieser Verfahrensordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt.

### **1. Prüfungsberechtigung**

Prüfungsberechtigt sind Dan-Träger, die Mitglied in einem Verein des WJV sind und eine gültige Prüferlizenz des WJV, sowie einen gültigen Judopass haben.

### **2. Lizenzvergabe**

Der WJV erteilt Prüferlizenzen an Dan-Träger, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einen vom WJV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- c) einen gültigen Judopass haben,
- d) einen Prüferlehrgang des WJV erfolgreich besucht haben.

### **3. Lizenzgültigkeit und -verlängerung**

Die Prüferlizenz wird für die Dauer von vier Jahren erteilt, eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges des WJV.

### **4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB**

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt nach dem Besuch eines Prüferlehrganges des WJV.

## **5. Prüfungskommission**

a) Kyu-Prüfungen

8. - 4. Kyu 1 Prüfer (Mindestanforderung)

3. - 1. Kyu 2 Prüfer

Die Einteilung des/der Prüfer kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Prüfungsreferenten erfolgen.

b) Dan-Prüfungen

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüflingen dieser Prüfung angestrebt wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

## **6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer**

Es sind die gültigen Prüfungsunterlagen ( DJB Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten des WJV ) zu benutzen. Der Bezug dieser Materialien ist über die Geschäftsstelle des WJV vorzunehmen.

Die Prüfer können nach der Spesenordnung des WJV abrechnen.

Die Kosten der Prüfung können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

## **7. Durchführungen von Kyu-Prüfungen**

Kyu-Prüfungen werden bis zum 2. Kyu-Grad im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Prüfungen zum 1. Kyu-Grad werden vom WJV durchgeführt und in Zusammenarbeit mit den Vereinen ausgerichtet. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten Prüfungswesen schriftlich mit folgenden Angaben erfolgen.

- ◆ Ort
- ◆ Straße
- ◆ Verein
- ◆ Datum
- ◆ Uhrzeit
- ◆ Prüfer
- ◆ angestrebte Kyu-Grade

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 20 Prüflinge beschränkt. Uke kann im Regelfall nur ein Prüfungsteilnehmer sein, in besonderen Fällen kann eine Ausnahme beim zuständigen Referenten Prüfungswesen beantragt werden. Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten Prüfungswesen zu senden. Sollte eine Prüfung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der Referent Prüfungswesen davon in Kenntnis gesetzt werden. Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Die Graduierung wird durch Eintrag im Judopass und durch die Graduierungsurkunde (WJV) bestätigt. Die Prüfer nehmen die Eintragungen in die Pässe vor und entwerten mit dem Vereinsstempel des ausrichtenden Vereins die Prüfungsmarken in den Judopässen bzw. auf den Prüfungsurkunden. Der bzw. einer der Prüfer unterschreibt die Graduierungseintragung im Pass. Die Prüfungsliste(n) werden von dem/den Prüfer(n) unterschrieben. Die Graduierungsurkunden werden nur von den Prüfern unterschrieben und mit dem Stempel des ausrichtenden Vereins versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

## **8. Durchführung von Dan-Prüfungen**

Dan-Prüfungen werden grundsätzlich durch den zuständigen Referenten des WJV organisiert und durchgeführt. An einer Prüfung sollten nicht mehr als 10 Dan-Anwärter teilnehmen.

## **9. Wartefristen bei Prüfungswiederholung**

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist erst nach 6 Wochen, zu einem Dan-Grad nach 3 Monaten möglich.

## **10. Zulassungsvoraussetzung**

An Kyu- und Danprüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen Judopass vorlegen. Werden Prüfungen in den Monaten Januar und Februar (Übergangsregelung Jahressichtmarken) abgehalten, ist der verantwortliche Vereinsvertreter verpflichtet, die aktuelle Jahresmarke spätestens im März des lfd. Jahres in den Judopass einzukleben.

Die Vorbereitungszeiten sind mit entsprechenden Jahresmarken nachzuweisen. Bei Prüfungen zum 1. Kyu-Grad ist der Besuch des Themenlehrganges (Inhalt: Technik zum 1. Kyu-Grad) nachzuweisen.

Für die Prüfung zum 1.-3. Dan werden spezielle Standtechnik- und Bodentechniklehrgänge angeboten. Im Anschluss an die Standtechnik-/Bodentechniklehrgänge erfolgt eine Überprüfung der Vorkenntnisse. Diese ist Voraussetzung für die Zulassung zur Dan-Prüfung. Dadurch kann bei der Dan-Prüfung das Technikprogramm verkürzt werden.

Prüfungen an öffentlichen Schulen sind bis zum 7. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft (ohne Judopass) mit normaler Prüfungsmarke möglich. Alle weiteren Prüfungen sind nur innerhalb einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Sollte eine Schule nachweisen, dass kein Verein in ihrer Nähe ist, ist eine Prüfung bis zum 5. Kyu mit Sonderprüfungsmarken (ohne Judopass) möglich. Alle Prüfungen müssen angemeldet werden. Die Prüfungslisten müssen vom Prüfer und der Schulleitung unterschrieben und mit einem Schulstempel versehen werden. Bei Hochschulen, der Polizei und ähnlichen Institutionen kann die Prüfung ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu abgelegt werden.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

Prüfungen an VHS und kommerziellen Einrichtungen sind nicht zulässig.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Vereines/des WJV bedarf der Genehmigung des Vereines und gegebenenfalls des Verbandes.

## **11. Mindestalter und Vorbereitungszeiten**

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Es wird in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Prüfungsordnung geprüft, an einem Prüfungstag kann nur zur nächsten Graduierung geprüft werden.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre zu allen Kyu-Graden mindestens 6 Monate.

Für Judoka über 14 Jahre beträgt die Vorbereitungszeit:

vom 8.-3. Kyu-Grad 3 Monate

vom 2.-1. Kyu-Grad 6 Monate

Es gelten folgende Mindestalter-Regelungen:

8. Kyu (weiß-gelb)	7 Jahre, vollendetes Lebensjahr
7. Kyu (gelb)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 8 Jahre alt wird
6. Kyu (gelb-orange)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 9 Jahre alt wird
5. Kyu (orange)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 10 Jahre alt wird
4. Kyu (orange-grün)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 11 Jahre alt wird
3. Kyu (grün)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 12 Jahre alt wird
2. Kyu (blau)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 13 Jahre alt wird
1. Kyu (braun)	im Kalenderjahr in dem der Judoka 14 Jahre alt wird

Zu Prüfungen zum 1. Dan werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 12 Wettkampf-punkte durch Platzierungserfolge oder 25 Wettkampferfolgspunkte nachweisen können und die Vorbereitungszeit von einem Jahr erfüllen.

Judoka ohne Wettkampferfolge müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einen Kampfrichtergrundlehrgang, sowie einen Vereinstrainerlehrgang besucht haben und eine 1-jährige Tätigkeit als Vereinstrainer, alternativ die jährliche Teilnahme an je einem Stand- und Bodenlehrgang in der Vorbereitungszeit nachweisen können. Für alle Judoka ohne die Mindestzahl an Wettkampfpunkten ist die Teilnahme an je einem Stand-, Boden- und Methodiklehrgang im Prüfungsjahr Pflicht.

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung des WJV entsprechend den Vorgaben des DJB hinterlegt, die Kata des angestrebten Dan-Grades ist in der

Rolle des Tori und Uke zu zeigen, die Bewertung erfolgt für beide Ausführungen.

Die Vorbereitungszeiten betragen:

zum 1. Dan	2 Jahre	verkürzbar auf	1 Jahr
zum 2. Dan	3 Jahre	verkürzbar auf	2 Jahre
zum 3. Dan	4 Jahre	verkürzbar auf	3 Jahre
zum 4. Dan	5 Jahre	verkürzbar auf	4 Jahre
zum 5. Dan	6 Jahre	verkürzbar auf	5 Jahre

Verkürzungen der Vorbereitungszeit können durch:

- a) Wettkampferfolge durch Platzierungen (12 Punkte)
- b) ÜL-F/Trainer Lizenzen
- c) Kampfrichter-Lizenzen (ab Landeslizenz)

erfolgen. Es ist generell nur eine Verkürzung um ein Jahr möglich, die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung herangezogen werden.

## 12. **Wettkampferfolge**

– Punktetabelle Platzierungen

Ebene	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Kreis	3	2	1
Bezirk	4	3	2
Land, Nat. Turniere	5	4	3
Gruppe, Pokal, Int. Turniere	6	5	4
DJB	7	6	5

– Punktetabelle Erfolge

Für jeden gewonnen Kampf werden die Punkte nach folgender Tabelle vergeben, in Abhängigkeit der eigenen Graduierung zur Graduierung des Wettkampfgegners.

Der Gegner hat eine Graduierung

3 oder mehr Grade niedriger	2 Grade niedriger	1 Grad niedriger	Gleiche Graduierung	1 Grad höher	2 Grade höher	3 oder mehr Grade höher
0,25 Pkt.	0,5 Pkt.	0,75 Pkt.	1 Pkt.	1,5 Pkt.	2 Pkt.	3 Pkt.

Für die Teilnahme an jeder Meisterschaft, Turnier im Bereich des WJV bzw. pro Ligasaison wird jeweils 1 Wettkampfpunkt vergeben.

Diese Wettkampfpunkte sind auf der Nachweiskarte einzutragen und durch den Sportlichen Leiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.

Bei Kyu-Prüfungen werden die Wettkampfpunkte für das Fach Randori gewertet.

### **13. Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den WJV möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied in einem dem WJV angehörenden Verein wurde.

Für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan) muss die Graduierung eindeutig durch Urkunde nachgewiesen werden, falls berechtigte Zweifel an der Graduierung bestehen kann sich der Antragsteller einer technischen Überprüfung durch eine offizielle Prüfungskommission des WJV stellen. Für Graduierungen bis zum 5. Dan werden auch die Prüfungsinhalte der vorherigen Dan-Graduierungen, ohne den Prüfungsteil Kata überprüft.

Es werden nur Graduierungen eines offiziellen Verbandes der EJU/IJF, bei Antrag auf Anerkennung, erörtert.

Zur Anerkennung eines Dan-Grades ab 6.Dan müssen die Graduierungsnachweise aller Dan-Graduierungen ebenfalls durch Urkunde lückenlos nachgewiesen werden können.

Judoka des WJV/DJB, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vor der Prüfung in dem Land gelebt haben und die Zulassungsvoraussetzungen des WJV erfüllt haben.

### **14. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

Der 1.Dan kann nur durch Prüfung erworben werden. Die Verleihung der Kyu-Grade und der Dan-Grade vom 2. bis 5. Dan erfolgt durch den WJV. Verleihungen ab dem 6.Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt zu Verleihungen ab dem 6.Dan ist der Ehrenrat des WJV. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten des Prüfungswesen, Dan-Grade durch den Ehrenrat des WJV verliehen.

### **15. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote**

Die Anzahl der Prüfungsfächer ist durch die Judo-Kyu- bzw. Dan-Prüfungsordnung geregelt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt bei der Kyu-Prüfung nach einer dreistufigen Skala:

++	entspricht den Anforderungen sehr gut
+	entspricht den Anforderungen
-	entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Bei 10-20 Wettkampfpunkten wird das Fach Randori mit + und bei mehr als 20 Punkten mit ++ benotet.

Bei der Dan-Prüfung erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern nach dem Schulnotensystem:

Note 1	entspricht der Note sehr gut
Note 2	entspricht der Note gut
Note 3	entspricht der Note befriedigend
Note 4	entspricht der Note ausreichend
Note 5	entspricht der Note mangelhaft
Note 6	entspricht der Note ungenügend

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens Note 4 bewertet wurden. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

## **16. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung**

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des WJV. Durch den Referenten des Prüfungswesens können folgende Maßnahmen angeordnet bzw. eingeleitet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine

- a) Schriftliche Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Aufsicht des WJV

Bei Verfehlungen durch den/die Prüfer

- a) schriftliche Ermahnung
- b) Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung

Weitergehende Maßnahmen werden durch den Vorstand des WJV beschlossen.

## 17. **Schlussbestimmungen**

Die Verfahrensordnung wird durch den Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Verfahrensordnung wurde vom Verbandsausschuss am 17.11.2006 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Verfahrensordnung wurde am 20.05.2007 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Württembergischer Judoverband  
Waiblingen den 17. November 2006



Präsident Paul Ulbrich



Vizepräsident Gerd Lamsfuß

## B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 10. April 2006, geändert durch Präsidium, Teil A Ziffer 7 Prüfer unterschreibt Graduierungseintragung
- 10. April 2006, geändert durch Präsidium, Teil A Ziffer 13 Anerkennung Dan-Grade.
- 17.11.2006, geändert durch Verbandsausschuss, Teil A Ziffer 10 spezielle Stand- und Bodenlehrgänge mit Überprüfung.  
An Schulen und deren Judo AG`s können Prüfungen bis zum 3. Kyu abgelegt werden und müssen mit einer Prüfungssondermarke auf der Urkunde versehen werden.
- 17.11.2006, geändert durch Verbandsausschuss, Teil A Ziffer 15 die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt bei der Kyu-Prüfung nach einer dreistufigen Skala. Bei DAN-Prüfungen wird wieder das Notensystem eingeführt.
- Änderungen vom Verbandsausschuss (13.07.2007): Prüfungen zum 1. Kyu werden durch den WJV durchgeführt. Voraussetzung ist ein Themenlehrgang. Mindestalter-Regelung wurde genauer definiert.
- Änderungen vom Verbandsausschuss (30.11.2007) Teil A Ziffer 10, Schulsportprüfungen bis zum 7. Kyu mit normaler Prüfungsmarke. Bis zum 5. Kyu mit Sondermarke, wenn kein Verein in der Nähe.

## **C. Schlagwort-Verzeichnis**